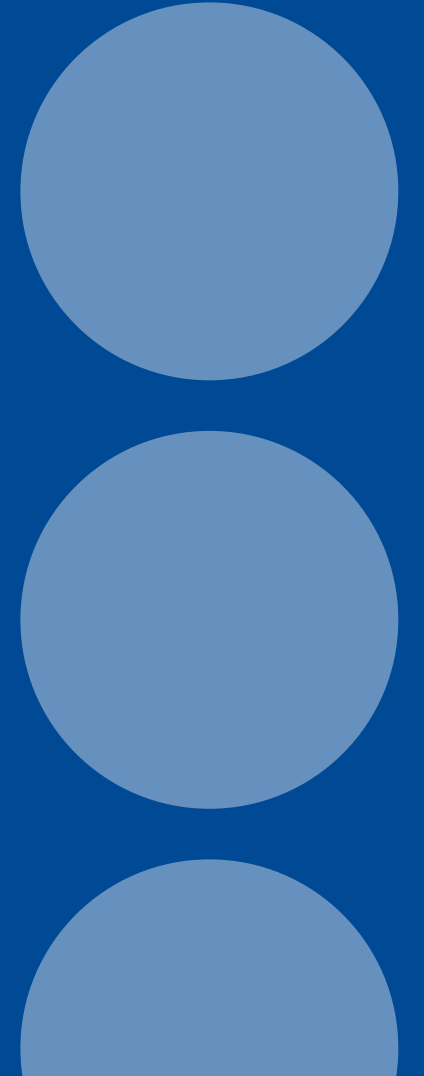


Arbeitsmedizinische Vorsorge- Vorgaben und Potentiale

Arbeitsschutztagung der BGN
Virtuelle Veranstaltung 5./6.10.2022

Dr. med. Beatrice Schneider
Außenstellenleiterin Abt. Gesundheitsschutz Dresden



Vortragsinhalte

- Was ist Arbeitsmedizinische Vorsorge ?
- Rechtliche Grundlagen für die Arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV, AMR, AME)
- Angebots- , Pflicht-, Wunschvorsorge, (nachgehende Vorsorge)
- Potentiale der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Umsetzung bei Mitgliedsbetrieben innerhalb der BGN am Bsp. „Tätigkeiten mit Stoffen, die obstruktive Atemwegserkrankungen auslösen können“ (vormals G 23)
- Was ist neu: DGUV- Empfehlungen (7/2022)

Was ist Arbeitsmedizinische Vorsorge ?

- festgeschriebenes Recht der Beschäftigten- verankert in der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie der europäischen Union
- In der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (2008) geregelte, **individuelle** Arbeitsschutzmaßnahme
- Betriebsärzte/-innen beraten Beschäftigte zu den Wechselwirkungen zwischen den Bedingungen am Arbeitsplatz und der Gesundheit und beurteilen diese Bedingungen im Hinblick auf die individuelle Gesundheit des/r Beschäftigten
- Durchgeführt von Fachärzten/-innen für Arbeitsmedizin oder Ärzten/-innen mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin - mit der Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse
- Wichtigster Bestandteil ist die **Beratung**
- Sollten sich durch die Vorsorge Hinweise zu Änderungen im Arbeitsschutz ergeben, ist der/die Betriebsarzt/-ärztin verpflichtet, den/die Arbeitgeber/-in hierzu zu informieren

Rechtliche Grundlagen für die arbeitsmedizinische Vorsorge

- **ArbMedVV** (2008) = Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung
= Rechtsgrundlage zur Regelung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Nach §3 ArbMedVV hat der Arbeitgeber „ auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen“
- Arbeitssicherheitsgesetz (**ArbSichG**) §§ 3 und 6
- Arbeitsschutzgesetz (**ArbSchG**) setzt einschlägige EU- Richtlinien in deutsches Recht um
- §3 Arbeitsstättenverordnung (**ArbStättV**): GBU
- **TRBA** 250, 400, 450, 500 (Baua- ABAS- Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe)
- **AMR** (arbeitsmedizinische Regeln), **AME** (arbeitsmedizinischen Empfehlungen)

ArbMedVV – Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (2008)

- Überführung verschiedener fachspezifischer Vorschriften in eine einheitliche Vorschrift
- 11 Paragraphen, 1 Anhang
- Mehr Rechtsklarheit und Transparenz geschaffen
- Erste Verordnung zur Änderung der ArbMedVV (2013): „Untersuchung“ durch „Vorsorge“ ersetzt, klare Abgrenzung arbeitsmedizinische Vorsorge/Eignung, Recht auf informationelle Selbstbestimmung umgesetzt
- Anpassung des Anhangs 2016: Harmonisierung des Gefahrstoffrechtes mit der EU
- 2019: Aufnahme eines neuen Vorsorgeanlasses im Anhang: UV- Strahlung

- Anlässe zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Anhang aufgeführt

Arbeitsmedizinische Regeln und Empfehlungen- AMR/AME

AMR= Arbeitsmedizinische Regeln (17): keine Rechtsverbindlichkeit, geben den aktuellen Stand der Technik und gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder und konkretisieren die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (z.B. Vorsorgebescheinigung, Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen)

bei Einhaltung der AMR können Arbeitgeber davon ausgehen, dass die in AMR konkretisierten Anforderungen der ArbmedVV eingehalten werden

[BAuA - Technischer Arbeitsschutz \(inkl. Technische Regeln\) - Arbeitsmedizinische Regeln \(AMR\) - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)

AME= Arbeitsmedizinische Empfehlungen (8): beruhen ebenfalls auf arbeitsmedizinischen Erkenntnissen, haben nur Empfehlungscharakter, dienen der Informationen zu Themen außerhalb der arbeitsmedizinischen Vorsorge (z.B. BGM, SARsCoV2, Zeitarbeit, Psychische Gesundheit im Betrieb)

[BAuA - Ausschuss für Arbeitsmedizin \(AfAMed\) - Arbeitsmedizinische Empfehlungen \(AME\) - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)

Für uns relevante Arbeitsmedizinische Regeln- AMR

AMR 2.1: Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge (2016)

- 3.(1): Erste Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden
- 3.(2) a: Zweite Vorsorge mit Exposition gegenüber atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Gefahrstoffen... sowie bei Feuchtarbeit spätestens 6 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst bzw. angeboten werden
- 3.(3). Jede weitere Vorsorge ...muss spätestens nach 36 Monaten veranlasst bzw. angeboten werden

AMR 5.1: Anforderungen an das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge (2014)

- persönlich, in schriftlicher Form
- Hinweis auf ärztliche Schweigepflicht

AMR 6.3: Vorsorgebescheinigung (2014)

- Stammdaten, Anlass, Vorsorgedatum, Termin der nächsten Vorsorge, Unterschrift

Beispiel für eine Einladung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach AMR 5.1.

Firmenname
Firmenanschrift
Kontaktdaten des Verantwortlichen
Datum

Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge entsprechend AMR 5.1

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Arbeitsplatz bin ich/ sind wir nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Anhang zu dieser Verordnung anzubieten (§ 5 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)).

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Arbeitsplatz sind Ihnen folgende Angebotsvorsorgen durch den Arbeitgeber anzubieten:

- Einatembare Stäube
- Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration 4mg/m³ Luft
- Feuchtarbeit regelmäßig 2-4 Stunden täglich
- Lärm
- Tätigkeiten mit erhöhten Belastungen für das Muskel- und Skelettsystem
- Natürliche UV-Strahlung regelmäßig mehr als eine Stunde täglich
- Sonstige

Die Vorsorge ist für Sie kostenfrei und erfolgt in der Regel innerhalb Ihrer Arbeitszeit. Die Vorsorge beinhaltet einen arbeitsmedizinischen Beratungsteil (verpflichtend) und einen Untersuchungsteil, den Sie abwählen können. Der Arbeitgeber erhält keinerlei Informationen, welche Untersuchungsinhalte in Anspruch genommen bzw. abgewählt wurden. Es gilt die ärztliche Schweigepflicht. Der Arbeitgeber erhält lediglich eine Bescheinigung, dass Sie an der Vorsorge teilgenommen haben (Vorsorgebescheinigung). Sie erhalten ebenfalls eine Vorsorgebescheinigung. Ich sichere/wir sichern Ihnen ausdrücklich zu, dass Ihnen weder durch die Annahme noch durch die Ablehnung der Angebotsvorsorge Nachteile entstehen.

Ihr zuständiger Betriebsarzt ist:

Bitte teilen Sie mir/uns mit, ob Sie das Angebot der Vorsorge annehmen oder ablehnen und reichen mir/uns das unterschriebene Formular bis zum zurück. Vielen Dank.

Teilnahme: JA/NEIN

Datum: Unterschrift Mitarbeiter/in:

Unterschrift des Arbeitgebers _____

Angebots-, Pflicht- und Wunschvorsorge

- **Angebotsvorsorge:** Arbeitgeber muss anbieten, Arbeitnehmer/-in kann annehmen (bei Ablehnung muss erneutes Angebot durch Arbeitgeber nach entsprechender Frist ergehen), Angebot ergeht schriftlich an den Arbeitnehmer entsprechend AMR 5.1.
- **Pflichtvorsorge:** Tätigkeiten mit höherem Gefährdungspotential, Arbeitgeber muss anbieten, Arbeitnehmer/-in muss teilnehmen, Durchführung der Vorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung
- → im Anhang der ArbMedVV geregelt

- **Wunschvorsorge:** Arbeitgeber muss ermöglichen, wenn beruflicher Zusammenhang besteht
- **(Nachgehende Vorsorge:** Angebotsvorsorge für ehemals Beschäftigte, die Kontakt mit kanzerogenen/erbgutverändernden Stoffen hatten)

Arbeitsmedizinische Vorsorgen

- Für alle gilt: Untersuchungsinhalte werden vom/n Arbeitnehmer/-in entschieden
- Inhalte und Ergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht
- Beratung ist zentraler und verpflichtender Inhalt
- Vorsorgebescheinigung enthält Anlass, Datum der Vorsorge, Termin der nächsten Vorsorge, Unterschrift des/der Arztes/Ärztin

Wichtig: Arbeitsmedizinische Vorsorge dient nicht dem Nachweis der Eignung für eine bestimmte Tätigkeit

Potentiale der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Früherkennung gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit den Arbeitsplatzbedingungen
- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer
- Entstehung von Berufskrankheiten vermeiden (insbes. nach Wegfall des Unterlassungszwanges)
- Erstvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend AMR 2.1. ermöglicht frühzeitiges Erkennen von Vorerkrankungen /Risiken (z.B. Atopien, Allergien) und damit eine individuelle Beratung im Hinblick auf die Berufswahl
- Vermeidung von Arbeitsunfällen
- Reduzierung krankheitsbedingter Ausfallzeiten
- Betrieblicher Gesundheitsschutz wird unterstützt, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsarzt/-ärztin sieht auch die Versicherten, die sich ungern beim Hausarzt o.a. vorstellen

Beispiel arbeitsmedizinische Vorsorge – Tätigkeiten mit Stoffen, die obstruktive Atemwegserkrankungen auslösen können

- Einladung zur Vorsorge E 23 an Versicherte/n entsprechend AMR 5.1. und entsprechend der Gefährdungsbeurteilung durch Dienstleister vor Ort und Durchführung der Vorsorge
- Wenn keine Auffälligkeiten: Ausstellen der Vorsorgebescheinigung mit Datum der nächsten Vorsorge
- **Bei Auffälligkeiten:**
 - Intensive individuelle Beratung zu Präventions- und Therapiemöglichkeiten während der Vorsorge, ggf. Vorstellung Pulmologe/HNO veranlassen,
 - Bei V.a. BK: Verdachtsanzeige auf Berufskrankheit, ggf. Pulmologen/HNO einschalten
 - Bei Wunsch nach Verbleib im Beruf/Bäckerei: Aufnahme in Bäckerpräventionsprogramm der BGN im Rahmen der Prävention (§3) oder einer anerkannten BK 4301 (IP 1-3: PSA, Sprechstunde inkl. Diagnostik/Therapieberatung, IDGS, RZA/-Vario, VOK)
 - Ggf. Gefährdungsbeurteilung/PSA anpassen in Zusammenarbeit mit TAD
 - Vorsorgebescheinigung mit angepasster Nachuntersuchungsfrist ausstellen
 - Gute Kommunikation zwischen Dienstleister und Präventionsabteilung der BGN

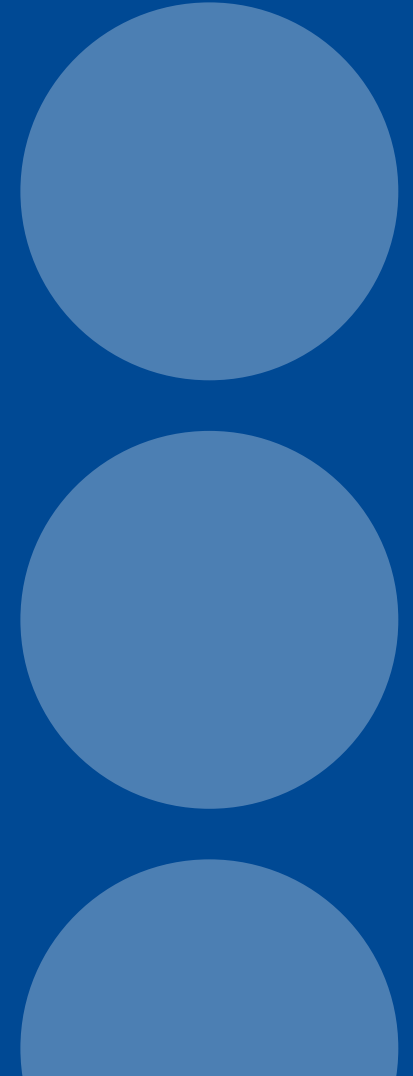
NEU: DGUV- Empfehlungen ab Juli 2022



DGUV- Empfehlungen- was ist neu

- Alt: DGUV- **Grundsätze** für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (1971)
- Neu: „**DGUV- Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen**“
- Zielgruppe: Betriebsärzte/- innen, Anknüpfung an ArbmedVV
- Handlung**empfehlung**, „**Beratung**“: erhöhten Stellenwert selbiger unterstreichen
- Keine verbindliche Rechtsgrundlage
- Trennung von:
 - arbeitsmedizinischer Vorsorge (Teil 1)
 - Untersuchungen zur Eignung für berufliche Anforderungen (Teil 2)
- neu: Natürliche optische Strahlung (ehemals G 22: Säureschäden der Zähne entfällt)
- Verzicht auf Nummerierungen, nur noch Nennung der Bezeichnung. Bsp: „DGUV- Empfehlung Lärm“
- Gliederung in Anlehnung an den Anhang der ArbMedVV

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**



Beispiel arbeitsmedizinische Vorsorge „Hauterkrankungen“

- Einladung zur Vorsorge E 24 an Versicherten entsprechend AMR 5.1. und entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zur Pflicht- oder Angebotsvorsorge
- Durchführung der Vorsorge
- Wenn keine Auffälligkeiten: Ausstellen der Vorsorgebescheinigung mit Datum der nächsten Vorsorge
- **Bei Auffälligkeiten:**
 - Intensive individuelle Beratung zu Präventions- und Therapiemöglichkeiten, Aufnahme in Hautpräventionsprogramm der BGN
 - Bei V.a. BK: UV-Träger informieren, Hautarztbericht (F6050), Gefährdungsbericht Haut (F6060), BK-Anzeige, ggf. Hautarzt/Hautärztin einschalten
 - Ggf. Gefährdungsbeurteilung anpassen, Hautschutzplan/ Handschuhplan aktualisieren
 - Vorsorgebescheinigung mit angepasster Nachuntersuchungsfrist ausstellen